



Luxemburg, 5. März 2008

PRESSEMITTEILUNG 03/2008

Urteil in Rechtssache E-6/07 *Faxaflóahafnir*

FRACHTUMSCHLAGGEBÜHREN IN MANCHEN ISLÄNDISCHEN HÄFEN

Faxaflóahafnir sf. betreibt vier Häfen in der Bucht von Faxaflói im Südwesten Islands, darunter den Hafen von Reykjavík. Die Eigentümer der privatrechtlich organisierten Gesellschaft sind an der Bucht gelegene isländische Gemeinden. Für alkoholische Getränke erhebt Faxaflóahafnir annähernd dreimal so hohe Frachtingschlaggebühren wie für den Frachtingschlag nichtalkoholischer Getränke. Lokal hergestellte alkoholische Getränke werden in Island auf der Strasse transportiert.

Vor diesem Hintergrund klagte ein Importeur alkoholischer Getränke vor den isländischen Gerichten gegen Faxaflóahafnirs Frachtingschlaggebühren für alkoholische Getränke. Im Zuge des Verfahrens legte der isländische Oberste Gerichtshof dem EFTA-Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

In seinem heute ergangenen Urteil stellte der EFTA-Gerichtshof zunächst fest, dass es sich bei der Gebühr nicht um eine zollgleiche Massnahme handelt, da diese nicht aufgrund der Überschreitung einer Grenze, sondern aufgrund der Inanspruchnahme von Hafendienstleistungen erhoben wird. In einem zweiten Schritt kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Gebühr angesichts der öffentlichen Eigentümer des Unternehmens um eine Steuer im Sinne des EWR-Abkommens handeln könnte. Unabhängig davon, dass der streitige Sachverhalt gegebenenfalls auch unter das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 54 EWR fallen könnte, sei dies der Fall, wenn das nationale Gericht feststellen sollte, dass ein Importeur faktisch auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Dienstleistung angewiesen sei.

Nach den Feststellungen des Gerichtshofs diskriminierte eine solche Steuer importierte alkoholische Getränke aber nicht gegenüber lokal hergestellten alkoholischen Getränken. Zur Begründung führt der Gerichtshof aus, dass die Gebühr auf die umgeschlagenen Güter unabhängig von ihrer Herkunft erhoben wird. Der faktische Unterschied in der Belastung, der daraus folgt, dass importierte alkoholische Getränke per Schiff und lokale alkoholische Getränke auf der Strasse transportiert werden, könne keinen Verstoß gegen Artikel 14 des EWR-Abkommens begründen.

Allerdings könnte, so der Gerichtshof, der Unterschied zu den Umschlaggebühren für nichtalkoholische Getränke eine verbotene diskriminierende Besteuerung darstellen, falls die Mehrbelastung auf dem fraglichen Markt den Verbrauch importierter alkoholischer Getränke zum Vorteil einheimischer nichtalkoholischer Getränke reduziere.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.lu herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall keine Stellung nehmen kann.